Die Werthlosigkeit

der

Jurisprudenz als Wissenschaft.

Ein Vortrag,

gehalten

in der juristischen Gesellschaft zu Berlin,



vom

Staats-Anwalt v. Kirchmann.

Dritte Auflage.

Berlin, 1848.
Im Verlage von Julius Springer,
Breite-Straße Nr. 20.

Vorwort.

Der Wunsch mehrerer Bekannten ist der nächste Grund zum Abdruck nachstehender Zeilen; ich bin um so eher dazu bereit gewesen, als er das beste Mittel ist, Mißverständnisse und Mißdeutungen zu beseitigen, die bei einem mündlichen Vortrage ungewohnter Gedanken unvermeidlich sind.

Der Leser wird das Oratorische des Ausdrucks entschuldigen. Bei einem mündlichen und zum großen Theil freien Vortrage ist es unentbehrlich und unvermeidlich.

Das Thema meines heutigen Vortrags kann leicht zu der Vermuthung Anlaß geben, daß es mir dabei nur um einen pikanten Satz zu thun gewesen sei, unbekümmert um die tiefere Wahrheit der Sache.

Gegen solche Voraussetzung muß ich zunächst mich verwahren. Ein solches Unternehmen mag sein Belohnendes und Unterhaltendes haben, wenn das nöthige Geschick dazu mitgebracht wird; mich mußte indeß von dieser Weise der Behandlung meines Thema's schon die Rücksicht abhalten, welche ich dem Charakter der Gesellschaft und dem ernsten Sinne ihrer Mitglieder schuldig bin.

Ich bemerke deshalb im Voraus, daß Alles, was ich Ihnen vorzutragen mir erlauben werde, meine Ueberzeugung ist, und daß die Wahrheit dabei wenigstens mein Ziel gewesen ist, sollte ich sie auch nicht erreicht haben.

Das Thema, wie ich es aufgestellt habe, leidet an einer Zweideutigkeit. Die Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft kann einmal heißen: „daß die Jurisprudenz zwar eine Wissenschaft, daß sie aber des Einflusses auf die Wirklichkeit und das Leben der Völker entbehre, wie ein solcher jeder Wissenschaft zukomme und gebühre." Es kann aber auch heißen: „die Jurisprudenz ist theoretisch als Wissenschaft werthlos, sie ist keine Wissenschaft und erreicht nicht den wahren Begriff derselben."

Diese Zweideutigkeit, welche sich unwillkürlich in mein Thema eingeschlichen hat, will ich indeß nicht zurückweisen; der Sinn des Thema's nach beiden Richtungen, drückt das aus, was ich Ihnen sagen will.

Dergleichen Sätze klingen allerdings ungewöhnlich; noch steht die Heiligkeit und Hoheit der Jurisprudenz unerschüttert, allgemein anerkannt da, und doch enthält schon die tägliche Erfahrung so manche Erscheinung, welche wohl geeignet sein könnte, Zweifel und Bedenklichkeiten gegen jenes Axiom zu erregen. — Wen von den praktischen Juristen überfällt nicht manchmal das tiefe Gefühl der Leere und des

Ungenügenden seiner Beschäftigung? Welcher andere Zweig der Literatur hat neben dem Guten einen solchen Wust von geist- und geschmacklosen Büchern aufzuweisen, wie die juristische? Die heilige Justizia ist noch bis heute der Gegenstand des Spottes im Volke; und selbst der Gebildete, auch wenn er im Rechte ist, fürchtet in ihre Hände zu gerathen; vergeblich sucht er sich in ihren Formen und Proceduren zurecht zu finden. Welche Masse von Gesetzen, und doch wie viele Lücken! welches Heer von Beamten, und doch welche Langsamkeit der Rechtspflege! welcher Aufwand von Studien, von Gelehrsamkeit, und doch welches Schwanken, welche Unsicherheit in Theorie und Praxis. Ein Staat, der die Verwirklichung des Rechts zu seiner höchsten Aufgabe macht, und doch die Handhabung desselben im Einzelnen mit schwerem Gelde sich bezahlen läßt!

Die abstumpfende Kraft der Gewohnheit läßt selbst den bessern Theil der Juristen an dergleichen Erscheinungen bald gleichgültig vorübergehen, und wenn der Laie den Mund aufthun will, so wird er vornehm damit abgewiesen, daß er die Sache nicht verstehe. Aber diese Erscheinungen sind zu anhaltend, um nicht als sicheres Zeichen zu gelten, daß tiefere Mißverhältnisse ihnen zu Grunde liegen und sie sind zugleich so bedeutend, daß ein Unternehmen, welches die tiefern Gründe dieser Erscheinungen aufzusuchen sich bemüht, auf einiges Interesse von Seiten der geehrten Zuhörer wohl rechnen darf.

Die Jurisprudenz hat es, wie jede andere Wissenschaft, mit einem Gegenstande zu thun, der selbstständig, frei und unabhängig in sich besteht, unbekümmert, ob die Wissenschaft existirt, ob sie ihn versteht oder nicht. Dieser Gegenstand ist das Recht, wie es in dem Volke lebt und von jedem Einzelnen in seinem Kreise verwirklicht wird; man könnte es das natürliche Recht nennen. Dasselbe Verhältniß ist bei allen andern Wissenschaften vorhanden; die Natur ist so der Gegenstand der Naturwissenschaften; die Blume blüht, das Thier lebt, unbekümmert, ob die Physiologie ihr Wesen, ihre Kräfte kennt oder nicht. Die Seele ist so der Gegenstand der Psychologie; der Geist in seiner einfachen Thätigkeit des Denkens so der Gegenstand der Logik. Die Menschen fühlten und dachten nicht anders vor, als nach dem Aufbau dieser Wissenschaften. Auch die Mathematik hat es nicht mit selbstgeschaffenen Objekten zu thun. Die Verhältnisse des Raumes und der Zahlen sind zwar abstrakt, aber doch immer von der Wirklichkeit abstrahirt; der pythagoreische Lehrsatz bestand schon in seiner Wahrheit, noch ehe Pythagoras ihn entdeckte. Selbst die Philosophie hat ihr Reelles, Absolutes und Ewiges als Gegenstand, was die Wissenschaft zu durchdringen hat.

Dieser Gegensatz zwischen Objekt und Wissenschaft ist zwar von der neueren Philosophie aufzuheben versucht worden, indessen kann hier davon füglich abgesehen werden.

Jene vermeintliche Identität des Seins und Wissens ist selbst von jenen großen Denkern nur in der Spitze ihrer Systeme festgehalten worden, im weiteren Fortgange desselben tritt auch bei ihnen jener Gegensatz wieder hervor; wenn auch die Natur nicht: Natur, sondern: Idee in der Form des Anders-Sein genannt wird, so ist jener Gegensatz damit nicht aufgehoben, er ist nur aus dem Hauptworte in das Beiwort verlegt.

Der Gegenstand der Jurisprudenz ist also das Recht, und näher betrachtet sind es die reichen Gestalten der Ehe, der Familie, des Eigenthums, der Verträge, der Vererbung des Vermögens, die Unterschiede der Stände, das Verhältniß der Regierung zum Volke, der Nationen zu einander. Diese Selbstständigkeit des Rechts, gegenüber der Wissenschaft, ist ein Satz von hoher Wichtigkeit; man hat ihn öfters bezweifeln oder doch beschränken wollen, indeß reichen einfache Erwägungen hin, seine Richtigkeit unzweifelhaft darzulegen. Ein Volk kann wohl ohne Rechtswissenschaft bestehen, aber nie ohne Recht; ja das Recht muß schon zu einer ziemlich hohen Entwickelung vorgeschritten sein, ehe an die Rechtswissenschaft gedacht und der Anfang mit ihr gemacht werden kann. Die Geschichte sagt dasselbe. In Griechenland war das öffentliche und das Familienleben schon zu einer reichen Entfaltung vorgeschritten, und doch war die Rechtswissenschaft beim ersten Anfange stehen geblieben. Ebenso bei den Römern bis zum Untergang der Republik, und ebenso bei den Germanischen und Romanischen Völkern des Mittelalters, bis zu den Zeiten der Glossatoren.

Ein Unterschied im Rechte, gegenüber den Gegenständen anderer Wissenschaften, könnte hier vielleicht noch Zweifel erregen; es ist das Moment des Wissens, welches dem Recht auch schon als Gegenstand der Wissenschaft inwohnt.

Dieser Unterschied hat allerdings seine Richtigkeit. Ein Volk hat auch ohne Jurisprudenz ein Wissen von seinem Rechte, allein solches Wissen ist keine Wissenschaft; es ruht in den dunkeln Regionen des Gefühls, des natürlichen Takts, es ist nur ein Wissen des Rechts in dem einzelnen Falle; es hat wohl auch seine abstrakten Sätze, seine Sprüchwörter, aber weit entfernt, ihnen eine wissenschaftliche Bedeutung zu geben, werden solche Sätze eben so oft angewandt, wie nicht angewandt; die Besonderheit des einzelnen Falles und nicht jene Regel ist das Bestimmende. Die Sprachwissenschaft

bietet hierzu eine vortreffliche Analogie; auch ihr Gegenstand enthält das Moment des Wissens. Der Einzelne weiß im Sprechen die Fall- und Zeitformen mit voller Richtigkeit anzuwenden und doch kennt er die Grammatik, die Wissenschaft der Sprache oft kaum dem Namen nach.

Die Aufgabe der Jurisprudenz ist also dieselbe, wie die aller anderer Wissenschaften; sie hat ihren Gegenstand zu verstehen, seine Gesetze zu finden, zu dem Ende die Begriffe zu entwickeln, die Verwandtschaft und den Zusammenhang der einzelnen Bildungen zu erkennen und endlich ihr Wissen in ein einfaches System zusammen zu fassen. Mein Thema löst sich demnach in die Frage auf: Wie hat die Jurisprudenz diese Aufgabe gelöst? wie hat sie insbesondere im Vergleich mit andern Wissenschaften dies gethan? ist sie diesen vorgeeilt oder ist sie zurückgeblieben?

Man sollte meinen, daß das eben erwähnte Moment des Wissens, was schon ihrem Gegenstande eigenthümlich innewohnt, die Jurisprudenz im wesentlichen Vortheil gegen die übrigen Wissenschaften gestellt haben müßte; dessenohngeachtet lehrt die Geschichte das Gegentheil. Bei den Griechen waren alle andere Wissenschaften schon weit vorgeschritten, nur die Jurisprudenz war, mit Ausnahme des öffentlichen Rechts, völlig unangebaut; die römischen Juristen in der Kaiserzeit holten für das Criminal- und Privatrecht das Versäumte nach und die Rechtswissenschaft gewann allerdings durch ihre Arbeiten damals einen Vorsprung vor allen andern. Im Mittelalter, wo man sich auf diese Arbeiten stützen konnte, erhielt sich lange dasselbe Verhältniß; aber von Baco's Zeiten ab, trat eine völlige Veränderung ein. Das Princip der Beobachtung, der Unterordnung der Spekulation unter die Erfahrung, dem im Grunde genommen auch die Jurisprudenz der römischen Classiker ihre Vortrefflichkeit verdankt, wurde nun von allen Wissenschaften angenommen, und die Resultate dieser neuen Methode grenzten bald an das Wunderbare. Entdeckungen häuften sich auf Entdeckungen; hatte früher das folgende Jahrhundert das, was das frühere durch träumerische Spekulation festgestellt wähnte, durch Spekulationen nicht besserer Art wieder umgeworfen, so war nunmehr ein fester Grund und Boden gewonnen; die Arbeiten und Entdeckungen des einen Jahrhunderts blieben auch in den folgenden die feste Grundlage, auf welche der Bau weitergeführt wurde, und jetzt schon so erstaunenswerthe Höhen erreicht hat. Die Jurisprudenz dagegen, ist seit Baco's Zeiten mindestens stationair geblieben; ihre Regeln, ihre Begriffe haben seitdem nicht an schärferem Ausdruck gewonnen; der Controversen sind nicht

weniger, sondern mehr geworden, selbst wo die mühsamste Untersuchung endlich ein sicheres unerschütterliches Resultat erreicht zu haben glaubte, ist kaum ein Jahrzehnt verflossen, und der Streit beginnt von vorne. Die Schriften eines Cujatius und Donell, eines Hottomann und Duaren gelten noch jetzt als musterhaft, und die Gegenwart hat nichts Besseres hervorgebracht; dies wird selbst von den Coryphäen der Wissenschaft anerkannt.

Mit diesen äußerlichen Betrachtungen will ich indeß die Sache nicht abgethan und meine Aufgabe für gelöst behaupten. Ein directer Beweis meines Thema's würde fordern, daß ich die Definition der Wissenschaft im Allgemeinen aufstellte und damit die Leistungen der Jurisprudenz zusammenhielte. Eine solche Methode würde indeß an sich ihre großen Schwierigkeiten haben, und für die beschränkte Zeit meines Vortrags wäre sie völlig unausführbar; überdem würde das Resultat derselben doch nur auf der Oberfläche sich halten, die innern Gründe des Unterschiedes würden unerkannt bleiben. Ich will deshalb einen andern Weg versuchen. Ist nemlich meine Behauptung von der Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft eine wahre, so erhellt zunächst, daß die Schuld davon nicht die Personen, nicht die Bearbeiter der Wissenschaft treffen kann. Man hat wohl Beispiele, daß durch gewisse Zeiträume hindurch das Zurückbleiben einer einzelnen Wissenschaft die Schuld ihrer damaligen Pfleger und Bearbeiter gewesen ist; aber für die Jahrtausende, welche die Wissenschaften überhaupt bestehen, ist ein Gleiches unmöglich; es widerspricht der Natur des menschlichen Geistes, der gleich kräftig ist und bleibt, mag der Gegenstand, wohin er sich wendet, sein, welcher er wolle. Gesetzt also, die Jurisprudenz wäre wirklich hinter den andern Wissenschaften zurückgeblieben, so kann der Grund nur in dem Gegenstande liegen, in geheimen hemmenden Kräften, welche dem Gegenstande einwohnend, den Anstrengungen des menschlichen Geistes in dieser Region hindernd entgegen treten. Der richtigere Weg für die Untersuchung meines Thema's wird also der sein, mit einer Vergleichung des Gegenstandes der Jurisprudenz mit den Objekten anderer Disciplinen zu beginnen. Diese Weise der Behandlung des Thema's gewährt, wenn sie gelingt, den doppelten Vortheil, einmal den Beweis des Satzes an sich zu verschaffen, zugleich aber die Einsicht in die Gründe desselben zu gewähren.

Wenden wir nun diese vergleichende Methode an, so zeigen sich der Beobachtung allerdings mehrfache unterscheidende Bestimmungen, welche dem Rechte eigenthümlich, in den Gegenständen anderer Wissenschaften nicht angetroffen werden.

Die nächste Eigenthümlichkeit die hervortritt, ist die Veränderlichkeit des natürlichen Rechts als Gegenstandes der Jurisprudenz. Sonne, Mond und Sterne scheinen heute wie vor Jahrtausenden; die Rose blüht heute noch so wie im Paradiese; das Recht aber ist seitdem ein Anderes geworden. Die Ehe, die Familie, der Staat, das Eigenthum haben die mannigfachsten Bildungen durchlaufen. Der bekanntere Name für diese Veränderlichkeit des Stoffes ist die fortschreitende Entwickelung der einzelnen Institutionen des Rechts. Man pflegt diesen Fortschritt gewöhnlich als einen Vorzug geltend zu machen, ja man hat sogar diese Bewegung an sich ohne Rücksicht auf Inhalt und Richtung zum Wesen erhoben. Solche Behauptungen sind mindestens auffallend; die Menschheit ist gewiß dadurch unsäglich besser gestellt, daß der bestmöglichste organische Körper ihr gleich von Anfang an als Ausstattung mitgegeben worden ist; warum sollte sie nicht auch dann weit glücklicher daran gewesen sein, wenn ihr gleich die Rechtsinstitutionen zu Theil geworden wären, welche für den jedesmaligen Zustand ihrer Bildung die vortrefflichsten gewesen wären? Wie soll gerade darin ein Vorzug und Glück enthalten sein, daß die Völker Jahrhunderte lang den Kampf, die Qual und den Schmerz über sich haben nehmen müssen, um jene heißersehnten Güter zu erlangen. Diese Bedenken gehören indeß nicht hierher; genug der Fortschritt i st; sei er nun ein Vorzug oder Mangel. Die Frage hier ist nur die, welche Wirkungen hat diese Beweglichkeit des Gegenstandes auf die Wissenschaft. Die Antwort kann auf diese Frage nicht zweifelhaft sein; die Wirkung muß eine höchst nachtheilige sein. Es liegt in der Natur jeder Wissenschaft, daß ihre Wahrheit nur langsam reifen kann; durch Irrthümer aller Art hindurch muß sie sich winden; ihre Gesetze sind nur das Resultat von Jahrhunderte langer, gemeinsamer Bemühung ihrer Bearbeiter. Für andere Wissenschaften erwächst aus diesem langsamen Schritt denselben kein Schaden; die Erde dreht sich noch heute um die Sonne, wie vor tausend Jahren, die Bäume wachsen und die Thiere leben, wie zu Plinius Zeiten. Wenn also die Gesetze ihrer Natur und Kräfte auch erst nach langen Bemühungen entdeckt worden, so sind sie doch für die Gegenwart noch so wahr, wie für die Vorzeit und bleiben wahr für alle Zukunft. Anders in der Rechtswissenschaft. Hat diese endlich nach langjährigen Bemühungen den wahren Begriff, das Gesetz einer ihrer Bildungen gefunden, so ist inmittelst der Gegenstand schon ein anderer geworden; die Wissenschaft kommt bei der fortschreitenden Entwickelung immer zu spät, niemals kann sie die Gegenwart erreichen. Sie gleicht dem Wan-

derer in der Wüste. Die blühenden Gärten, die wogenden Seen hat er vor sich, er wandert den ganzen Tag, und am Abend sind sie ihm noch so fern, wie am Morgen. Seit Göthe's Zeiten hat man viel zu bessern sich bemüht, der Spott seines Mephistopheles ist dennoch noch heute wahr, zumal für das öffentliche Recht. Der griechische Staat wurde erst begriffen, als er bereits untergegangen war. Die Wissenschaft von den strengen Instituten des römischen Rechts war erst da vollendet, als das Jus gentium sie bereits verdrängt hatte; der Geist und das Vortreffliche der deutschen Reichsverfassung wurde erst da erkannt, als Napoleon die letzten Spuren davon vertilgt hatte. Dies ist das erste Grundübel, an dem die Wissenschaft leidet, aus ihm erzeugen sich mannigfache, die Wissenschaft hemmende Folgen.

Die nächste ist die, daß überhaupt die Rechtswissenschaft sich dem Fortschritt des Rechts gern feindlich entgegenstellt; es ist zu bequem, in dem alten, gut eingerichteten, wohlbekannten Hause wohnen zu bleiben, als Jahr aus Jahr ein es verlassen und immer von neuem sich einrichten und orientiren zu müssen. Giebt aber auch die Wissenschaft dem Fortschritt nach, so bleibt ihr doch die vorherrschende Neigung, die Bildungen der Gegenwart in die wohlbekannten Kategorieen erstorbener Gestalten zu zwängen. Schon die römischen Juristen liefern hierzu die Beläge.

Ihre actiones utiles, ihre quasi-delicta, quasi-contractus, quasi-possessio, ihre Modelung der freien Institute der spätern Zeit nach dem Muster der frühern strengen Zeit sind Beispiele hierzu.

Die deutschen Juristen haben es noch ärger getrieben. Die deutsche Ehe und väterliche Gewalt, die deutschen Servituten und Standesverhältnisse wurden gewaltsam unter Begriffe des römischen Rechts gebracht, mit denen sie kaum mehr als den Namen gemein hatten, und wo der Gegenstand diesem Verfahren zu sehr widerstand, da fehlte so sehr die freie wissenschaftliche Auffassung desselben, daß man nichts weiter damit anzufangen wußte, als ihn den römischen Instituten als usus modernus anzuhängen. Dies Verfahren der deutschen Juristen wird zwar jetzt allgemein als Fehler getadelt; aber ein Fehler, der Jahrhunderte lang und von Allen festgehalten worden ist, beweist, daß die Verleitung dazu in der Sache selbst ihren Grund haben muß.

Bei den römischen Juristen wird dasselbe Verfahren noch heute als Muster aufgestellt. Sonderbar; als wenn die richtigste Methode nicht, wie überall, so auch im Recht, die wäre, jeder neuen Bildung frei in das Auge zu sehen, ohne mitgebrachte Vorstellungen in ihr sich zu vertiefen und so rein aus ihr selbst die neuen Begriffe und

Gesetze hervorgehen zu lassen. Nicht jede Rechtsbildung, welche nach einer andern entstanden ist, ist deshalb aus ihr entstanden. Das Privatrecht in den ersten Zeiten des römischen Staats war offenbar das Erzeugniß der ärgsten Despotie, welche der Adel und die Priester über das Volk ausübten; steife Formen und Formeln hemmten Verkehr und Rechtsverfolgung; selbst die Kenntniß der Tage, wo letztere erlaubt war, war dem Volke vorenthalten. Die ganze Entwickelung des Privatrechts durch die Zeiten der Republik und des Kaiserthums hindurch, ist nichts als die fortschreitende Befreiung des Rechts aus diesen Fesseln. Dieser Richtung entgegen, haben die römischen Juristen mit eigensinniger Pedanterie an den alten unfreien Instituten festgehalten, und sie als die Hauptform auch für die Bildungen der spätern Zeit aufgestellt. Daher jener Zwiespalt, welcher sich durch das ganze System des römischen Rechts hindurchzieht; jener unvermittelte Gegensatz von starren Formen und freier Beweglichkeit, von buchstäblicher Strenge und von ungebundener Billigkeit.

Diese, aus der Eigenthümlichkeit ihres Gegenstandes für die Wissenschaft hervorgehende Gefahr, hat die Wissenschaft schon öfter verleitet, über das vergangene Recht, das der Gegenwart völlig zu vergessen, stolz das gegenwärtige Recht dem verachteten Handwerke der Praktiker zu überlassen. Es ist zu verführerisch, ein Feld anzubauen, wo die große Masse nicht nachfolgen kann; wo der Glanz der Gelehrsamkeit am stärksten leuchtet; wo man sicher ist, daß auch die verkehrtesten Resultate von dem gesunden Menschenverstande nicht widerlegt werden können. Die geschichtliche Schule liefert hierfür der Belege genug; kaum, daß die Coryphäen derselben einen mittleren Weg haben einhalten können.

In jedem Falle ist die Rechtswissenschaft durch die Beweglichkeit ihres Gegenstandes mit einem ungeheuern Ballast, dem Studium der Vergangenheit, beladen. Die Gegenwart ist allein berechtigt. Die Vergangenheit ist todt; sie hat nur Werth, wenn sie das Mittel ist, die Gegenwart zu verstehen und zu beherrschen. Fordert die Natur eines Gegenstandes diesen Umweg, diese trübe Brille, so muß die Wissenschaft sich wohl fügen, aber ein Glück ist es für sie nicht. Wie viel besser wäre die Rechtswissenschaft daran, könnte sie, wie die Naturwissenschaften, unmittelbar an den Gegenstand herantreten. Dieser Ballast vergangener Bildungen absorbirt eine Masse der besten Kräfte. Das Uebel ist um so größer, weil die Quellen für das erloschene Recht so dürftig und mager fließen. Was der Fleiß und die Divination von Jahrhunderten sich zusam-

mengebaut, keinen Tag ist es sicher, daß nicht ein altes Pergament aufgefunden werde, was ihren Bau bis auf den Grund zerstört. Nur die Sprachwissenschaft hat ein ähnliches Verhältniß; auch ihr Gegenstand hat eine fortschreitende Entwickelung; aber dennoch ist sie entschieden besser gestellt, als die Jurisprudenz, denn die Vergangenheit ihres Gegenstandes ist durch die alten Urkunden und Bücher in dem höchsten Reichthum ihr erhalten und zugänglich.

Setzt man die Vergleichung fort, so zeigt sich eine neue Eigenthümlichkeit des Gegenstandes der Jurisprudenz darin, daß das Recht nicht blos im Wissen, sondern auch im Fühlen ist, daß ihr Gegenstand nicht blos im Kopfe, sondern auch in der Brust des Menschen seinen Sitz hat. Die Objekte anderer Wissenschaften sind von diesem Zusatze frei. Ob das Licht eine Wellenbewegung des Aethers oder die gradlinige Bewegung feiner Körperchen ist; ob Vernunft und Verstand eins, oder unterschieden sind; ob die algebraischen Gleichungen vierten Grades direkt aufgelöst werden können oder nicht; das alles sind wohl interessante Fragen, aber das Gefühl hat dabei nirgends im Voraus entschieden. Die eine oder die andere Antwort ist gleich willkommen, nur die Wahrheit wird verlangt. Im Rechte dagegen, welche Erbitterung, welche Leidenschaften, welche Partheiungen mischen sich in die Aufsuchung der Wahrheit! Alle Fragen des öffentlichen Rechts sind davon durchzogen. Ob Constitution oder nicht, ob Preßfreiheit oder Censur, ob zwei Kammern oder eine, ob die Juden zu emancipiren, ob die Prügel als Strafart zu behalten oder nicht, man darf diese Fragen nur nennen, und die Brust eines Jeden hebt sich höher. Ebenso im Privatrecht. Ob die Ehe zwischen Juden und Christen zulässig, welche Scheidungsgründe gelten sollen, ob Majorate zulässig oder nicht, die Ablösbarkeit der Jagd; hier und beinahe überall im Recht hat das Gefühl sich schon für eine Antwort entschieden, ehe noch die wissenschaftliche Untersuchung begonnen hat.

Diese Eigenthümlichkeit des Rechts soll durchaus nicht als ein Tadel desselben aufgestellt werden; im Gegentheil, gerade darin mag sein höchster Werth liegen. Aber die Frage meiner Untersuchung ist nur, ob der Wissenschaft des Rechts dadurch eine Erleichterung oder eine Schwierigkeit entstehe. Und hier leuchtet es ein, daß die Untersuchungen der Wissenschaft dadurch nur erschwert sein können. Das Gefühl ist nie und nirgends ein Criterium der Wahrheit; es ist das Produkt der Erziehung, der Gewohnheit, der Beschäftigung, des Temperaments, also des Zufalls. Was bei dem einen Volke empört, dasselbe wird bei dem andern gefeiert. Soll daher die Auf-

suchung der Wahrheit nicht stets auf Abwege gerathen, so ist die erste Bedingung, daß sie von dieser voreiligen Begleiterin sich befreie, und doch vermag dies bei den Untersuchungen des Rechts beinahe niemand; der stärkste Wille kann den mächtigen Einflüssen der Erziehung und Gewohnheit sich nicht ganz entziehen. Die Resultate hiervon liegen überall vor; alle großen Fragen des Tages sind zu Parthei-Fragen geworden; die Wahrheit wartet vergeblich auf einen vorurtheilslosen Forscher. Die Meister der Wissenschaft, entweder nehmen sie die Frage gar nicht auf, oder geschieht es, so sind auch sie schon zu einer Parthei getreten. Selbst wenn die Wahrheit gefunden wäre, die Leidenschaft läßt deren Stimme nicht hindurchdringen; deshalb muß im Recht erst die Zeit mit ihrer beruhigenden Macht über diese Fragen hinweg gegangen sein, ehe die Wissenschaft hervortreten und frei die Wahrheit finden kann; aber freilich dann meist zu spät.

Welcher Abstand zeigt sich hier für die Jurisprudenz gegen die Naturwissenschaften; welche Eintracht, welches friedliche Ineinandergreifen herrscht in den letzteren. Was der Eine findet, dankbar wird es von dem Andern aufgenommen; Alle bauen gemeinsam am Werke. Regt sich eine Leidenschaft, so ist es nur die der Eitelkeit, sie fußt nicht in dem Gegenstande, und deshalb schwindet sie bald.

Ein eigenthümliches Institut, was hierher gehört, die Censur, hat seine natürliche Basis nur in dieser Verbindung des Rechts mit dem Gefühl; dadurch allein überdauert die Censur alle sie schlagenden Beweise der Wissenschaft. Der Angriff gegen alte, liebgewordene Sitte, gegen das als heilig geltende Recht empört die Brust. Wie natürlich, daß die Macht ihre Ansicht auch mit äußern Waffen schützt. Die Rechtswissenschaft ist dadurch in neue Fesseln geschlagen, und auch hier nur sie allein. Der Natur- und allen andern Wissenschaften ist das schöne Privilegium geblieben, sich selbst zu schützen. Es heißt zwar, die wissenschaftliche Untersuchung solle auch für das Recht frei bleiben, nur der Uebergang in das Volk soll gehemmt sein; es ist dies aber ohngefähr dasselbe, als wenn man zu einem Baumeister sagte: „Zeichnen und malen dürfe er seine Häuser, nur nicht bauen."

Die Vergleichung der Objekte der Wissenschaften mit einander führt zu einer weiteren Eigenthümlichkeit des Rechts, deren Folgen die bisher besprochenen weit überragen. Es ist die Gestalt des positiven Gesetzes, jene Zwittergestalt von Sein und Wissen, die zwischen dem Recht und der Wissenschaft sich eindrängt und beide mit ihren verderblichen Wirkungen bedeckt.

Alle Wissenschaften haben Gesetze, und die Gesetze sind ihr höchstes Ziel; alle Wissenschaften haben zu allen Zeiten neben den wahren auch falsche Gesetze; aber die Unwahrheit derselben bleibt ohne Einfluß auf ihren Gegenstand; die Erde drehte sich doch fortwährend um die Sonne, trotzdem daß Ptolomäus das Gegentheil als Gesetz aufstellte; die Seele blieb einfach, trotzdem daß Wolf und Kant sie in zahllose Kräfte zerlegten; das Getreide zog aus der Luft seine Hauptnahrung, und nicht aus dem Humus, trotzdem daß bis auf Liebig das Gegentheil in der Oekonomie als Gesetz galt.

Anders ist es mit den positiven Gesetzen des Rechts. Mit Gewalt und Strafen umgürtet, zwingen sie sich, ob wahr oder falsch, dem Gegenstande auf; das natürliche Recht muß seine Wahrheit hingeben und nach ihnen sich beugen. Während in allen anderen Regionen das Wissen das Sein unberührt läßt, ehrfurchtsvoll vor demselben zurücktritt, wird im Rechte durch das positive Gesetz das Umgekehrte erzwungen. Das Wissen, selbst das falsche und mangelhafte, überwältigt das Sein.

Der nothwendige Fortgang vom natürlichen Rechte zum positiven Gesetz soll damit nicht geläugnet werden. Die höhere Kultur, die Theilung der Arbeit, die Verwickelung der Verhältnisse, das Bedürfniß nach Festigkeit und Bestimmtheit, haben alle Völker zu den positiven Gesetzen geführt; allein nicht Alles, was natürlich und nothwendig hervorgegangen, ist deshalb eine Wohlthat. Die Menschheit in ihrem Suchen kann auch auf Irrwege gerathen, von denen eine Umkehr rathsam und ausführbar sein kann.

Die Nachtheile des positiven Gesetzes für das natürliche Recht sind allbekannt.

Jedes positive Gesetz ist bedingt durch den Grad der Kenntniß des natürlichen Rechts; ein großer Theil rührt aus Zeiten her, wo die Wissenschaft noch kaum begonnen hatte; ein großer Theil hat die Hülfe der Wissenschaft verschmäht. Daher die unvermeidliche Folge, daß der Inhalt des positiven Gesetzes neben dem Wahren auch genug des Unwahren enthält; und die weitere Folge der Kampf des natürlichen Rechts gegen das positive Gesetz.

Aber wo auch der Inhalt wahr ist, ist doch die Form, der Ausdruck des positiven Gesetzes vielfach mangelhaft; daher die Lükken, die Widersprüche, die Dunkelheiten, der Zweifel.

Das positive Gesetz ist starr; das Recht fortschreitend; deshalb wird selbst die Wahrheit jenes mit der Zeit zur Unwahrheit. Die Aufhebung desselben durch ein neues ist nie ohne Gewalt aus-

führbar; sie entbehrt des stetigen und deshalb milden Ueberganges des natürlichen Rechts.

Das positive Gesetz ist abstrakt; seine nothwendige Einfachheit vertilgt den Reichthum der individuellen Gestaltung. Deshalb die Zwittergestalten der Billigkeit, des richterlichen Ermessens.

Das positive Gesetz ist in seiner letzten Bestimmtheit baare Willkür. Ob die Großjährigkeit mit dem vierundzwanzigsten oder fünfundzwanzigsten Jahre beginnen, ob die Verjährungsfrist dreißig Jahre oder einunddreißig Jahre sechs Wochen und drei Tage betragen, ob die schriftliche Form der Verträge gerade mit funfzig Thalern beginnen soll, das bestimmte Maaß der Strafen, wer vermöchte die Antwort dafür aus der Nothwendigkeit des Gegenstandes abzuleiten?

Das positive Gesetz ist endlich die willenlose, allezeit bereite Waffe, nicht minder für die Weisheit des Gesetzgebers, wie für die Leidenschaft des Despoten.

Aehnliche Betrachtungen liegen dem bekannten Ausspruche Savigny's zu Grunde, daß unsere Zeit keinen Beruf zur Gesetzgebung habe. Man hat diesem Ausspruch vorgeworfen, daß er zu weit gegangen. Ich meine, sein Fehler liegt nicht darin, daß er zu weit gegangen, sondern daß er nicht weit genug gegangen. Nicht bloß die Gegenwart, keine Zeit hat den Beruf zur Gesetzgebung in diesem Sinne. Es war eine gutmüthige Täuschung, zu wähnen, daß, wenn man der Wissenschaft nur Zeit lassen wollte, sie die Gegenwart erreichen und verstehen werde. Das Recht ist der Wissenschaft ewig voraus. Keine positive Gesetzgebung, und präparirte man sich tausend Jahre dazu, wird die eben aufgezeigten Uebel vermeiden. Das höchste Lob, was deshalb von diesem großen Manne der Wissenschaft ausgesagt werden kann, ist, daß selbst dann, als die Macht der Gesetzgebung in seine Hand gelegt war, er doch keine Gesetze gemacht hat.

Hat das natürliche Recht, wie gezeigt, von dem positiven Gesetz schwer zu leiden, so ist doch das Uebel für die Wissenschaft noch größer. Aus einer Priesterin der Wahrheit wird sie durch das positive Gesetz zu einer Dienerin des Zufalls, des Irrthums, der Leidenschaft, des Unverstandes. Statt des Ewigen, Absoluten, wird das Zufällige, Mangelhafte ihr Gegenstand. Aus dem Aether des Himmels sinkt sie in den Morast der Erde.

Fern sei es von mir, zu behaupten, das positive Gesetz enthalte Nichts als Unwahrheit; ein großer Theil ist wahr, vielleicht nur der geringere unwahr. Allein, so weit das positive Gesetz nach In-

halt und Form der wahre Ausdruck des natürlichen Rechtes ist, hat es schon das gethan und erreicht, was das Thun und Streben der Wissenschaft ist; auch ihr Ziel ist nur die Auffindung der wahren Gesetze des Rechts. Insoweit bleibt also der Wissenschaft nur das Werk des Erklärens, Verdeutlichens, das Werk des Schulmeisters; kein Wunder, daß die Wissenschaft sich damit nicht befassen mag. Man hat sich oft gewundert, weshalb umfassende Gesetzbücher überall eine Zeit lang die Wissenschaft unterdrückt haben, und die Gründe dafür hie und da gesucht, namentlich aber dem Gesetzbuch einen schweren Vorwurf daraus gemacht. Aber das Entgegengesetzte ist die Wahrheit. Je vorzüglicher das Gesetzbuch gelingt, je mehr es die Wahrheit erreicht, um so mehr ist es der Inhalt der Wissenschaft selbst, gefaßt in die präciseste Form, also dasselbe, was die Wissenschaft nur geben kann. Es ist deshalb natürlich, daß für den guten Theil des Gesetzbuches die Wissenschaft erst wieder Raum gewinnt, wenn im Laufe der Zeit die Entwickelung des Rechts darüber hinausgegangen.

Ist so in dem wahren Theil jedes positiven Gesetzes für die Wissenschaft nichts zu thun, so bleibt für sie nur das Unwahre, und mit Gier und Eifer ist sie zu allen Zeiten darüber hergefallen.

Was ist der Inhalt all' jener Commentare, Exegesen, jener Monographieen, Quästionen, Meditationen, jener Abhandlungen und Rechtsfälle? Nur ein kleiner Theil davon hat das natürliche Recht zu seinem Gegenstande; neun Zehntel und mehr haben es nur mit den Lücken, Zweideutigkeiten, Widersprüchen, mit dem Unwahren, Veralteten, Willkürlichen der positiven Gesetze zu thun. Die Unkenntniß, die Nachlässigkeit, die Leidenschaft des Gesetzgebers ist ihr Objekt. Selbst das Genie weigert sich nicht, dem Unverstande zu dienen; zu dessen Rechtfertigung all' seinen Witz, all' seine Gelehrsamkeit aufzubieten. Die Juristen sind durch das positive Gesetz zu Würmern geworden, die nur von dem faulen Holz leben; von dem gesunden sich abwendend, ist es nur das kranke, in dem sie nisten und weben. Indem die Wissenschaft das Zufällige zu ihrem Gegenstande macht, wird sie selbst zur Zufälligkeit; drei berichtigende Worte des Gesetzgebers und ganze Bibliotheken werden zu Makulatur.

Solch hartes Urtheil verlangt ausführlichen Beweis, einige Beispiele werden vielleicht am besten dazu dienen.

Worauf beruht das juristische Interesse an dem Polenprozeß? Auf nichts, als auf der mangelhaften Definition des Landrechts vom Hochverrath. Die Losreißung ganzer Provinzen vom Staate steht gewiß dem Umsturz der Verfassung in dem natürlichen

Rechte gleich; aber weil das positive Gesetz jenen Fall übersehen, deshalb ist die Behörde genöthigt, mit Hülfe von Wörterbüchern, Geschichte und Constitutionen fremder Länder ein kunstvolles Gebäude aufzuführen, das die Vertheidigung mit denselben Waffen alle Tage wieder zerstört; drei vervollständigende Worte des Gesetzgebers, wie sie der neue Entwurf in Aussicht stellt, und all' jene Arbeiten, trotz ihres hohen wissenschaftlichen Werthes, sieht Niemand mehr an.

Jene gründlichen und interessanten Ausführungen in den Preßprozessen der letzten Jahre über die Frage, ob die Druckerlaubniß des Censors eines andern Bundesstaates den Schriftsteller auch im Inlande deckt, worauf beruhen sie? Auf der zweideutigen Fassung des §. 7 des Bundestagsgesetzes vom 20. September 1819. Nur so weit jene Ausführungen mit der Natur der Sache, mit dem natürlichen Rechte sich beschäftigen, haben sie einen dauernden Werth; das Andere ist nicht minder wissenschaftlich, und doch liest es kein Mensch mehr, seit die Deklaration von diesem Jahre erschienen ist.

Die Frage, ob es zwei oder drei Grade der culpa gebe, ist Jahrhunderte lang der Zankapfel der Juristen gewesen. Für das natürliche Recht war man längst einig. Das natürliche Recht kennt keine solche Zahlen und Scheidewände in einem seinem Wesen nach stetigen Gegenstande; schon Höpfner bekennt, daß die Praxis nicht nach dem Grade, sondern nur darnach frage, ob überhaupt Schuld vorhanden. Aber für das römische Recht genügten einige nicht bestimmt genug gefaßte und durch Herausreißung zweideutig gewordene Stellen, um die Gelehrten vollauf zu beschäftigen.

Ganze Bibliotheken kann man mit den Werken füllen über den Vorzug der Erbtochter oder Regredienterbin. Ein kleiner Paragraph in dem liber feudorum mehr, und alle jene Gelehrsamkeit hätte nicht das Licht der Welt erblickt.

Um indeß den Schein zu vermeiden, als wären meine Beispiele besonders ausgesucht, habe ich den neuesten Band der Entscheidungen des Geheimen Ober-Tribunals mitgebracht. Ich will ohne Auswahl von vorn anfangen und die Plenar-Beschlüsse der Reihe nach durchgehen. Die Erörterungen sind sämmtlich durch Gelehrsamkeit und Scharfsinn ausgezeichnet und stehen denen in den früheren Bänden mindestens gleich. Was ist nun aber der Gegenstand solcher vortrefflichen wissenschaftlichen Erörterungen? ist es das Absolute, das Wahre, das Nothwendige? haben jene wissenschaftlichen Arbeiten eine unvergängliche Dauer, eine unbegrenzte Nützlichkeit, wie es die Wissenschaft fordert?

Der erste Plenarbeschluß behandelt die Frage: ob die Formen

zur Attestirung der Handzeichen schreibensunerfahrener Partheien bei Verträgen für den Richter dieselben seien, wie bei prozessualischen Verhandlungen. Diese Frage giebt Anlaß zu einer neun Seiten langen Erörterung der hierher gehörenden positiven Gesetze; und doch ist der ganze Zweifel lediglich durch eine mangelhafte Redaktion des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung veranlaßt. Hätte man den Vorschriften der Circular-Verordnung vom 30. December 1798 eine richtigere Stelle gegeben, wo sie von selbst sich auf beiderlei Verhandlungen bezogen hätten, so wäre jener Plenarbeschluß mit seinen Erörterungen niemals nöthig gewesen. Ein Fehler ist der Gegenstand des Beschlusses, und eine kleine Berichtigung der Stellung des Anhangs macht seine wissenschaftliche Bedeutung verschwinden.

Der nächste Plenarbeschluß behandelt die Frage: ob der Nießbraucher nicht blos dem Eigenthümer, sondern auch dem Hypothekgläubiger zur Zahlung der Zinsen der auf der Sache haftenden Schulden verpflichtet sei. Sie ist der Gegenstand einer vierundzwanzig Seiten langen, durchaus gründlichen und scharfsinnigen Untersuchung.

Schon früher haben sechs Gelehrte, darunter Bornemann und Koch, sie zu dem Gegenstande ihrer Untersuchung gemacht. Für das natürliche Recht ist die Frage nicht zweifelhaft; die Natur des dinglichen Rechts kennt gar keinen persönlich Verpflichteten, wie auch von Bornemann ausdrücklich anerkannt wird. Aller Zweifel kommt lediglich aus der Fassung des §. 70. Tit. 21. Thl. I. des Allgem. Landrechts, wo es heißt:

> Die Zinsen der auf der Sache haftenden Schulden muß der Nießbraucher entrichten.

Wäre der Paragraph so gefaßt worden, wie der Satz von dem Königl. Geheimen Ober-Tribunal ausgedrückt ist, so wären alle jene scharfsinnigen Untersuchungen erspart worden, so wie sie umgekehrt all' ihren Werth verlieren, sobald der Gesetzgeber sich entschließt, seinen Fehler zu verbessern.

Der folgende Plenarbeschluß bestimmt, daß die Einwilligung des Mannes zu Darlehnen der Frau auch über funfzig Thaler nicht nothwendig schriftlich ertheilt sein müsse. Die ungekünstelte Auffassung des Gesetzes führt offenbar zu der entgegengesetzten Entscheidung; denn nach §. 133. Tit. 5. Thl. I. des Allgem. Landrechts sollen auch bloß einseitige Willenserklärungen bei Gegenständen über funfzig Thalern, wenn ihre Folgen sich auf die Zukunft erstrecken, schriftlich abgefaßt werden; in dem Vermögensrechte der Eheleute ist davon keine Ausnahme gemacht. Allein die Billigkeit, das na-

türliche Recht verlangt offenbar die entgegengesetzte Bestimmung, wie auch in den Gründen des Beschlusses am Ende angedeutet ist. Deshalb, um den hier nicht formellen, sondern materiellen Fehler des Gesetzes zu beseitigen, wird aller Scharfsinn aufgeboten, einen Schlupfwinkel des positiven Gesetzes zu finden, durch den das natürliche Recht eingeschmuggelt und zur Geltung gebracht werden könne; und dieser Schlupfwinkel findet sich denn, freilich in etwas kühner Weise dadurch, daß die Konsense nicht zu den Willenserklärungen gerechnet werden.

Der demselben folgende Plenarbeschluß bietet hierzu einen merkwürdigen Gegensatz; beinahe sollte man in seiner Stellung an eine Tücke des Zufalls glauben. Er bestimmt, daß der Konsens der Frau zu des Mannes Veräußerungen der in Gütergemeinschaft befindlichen Grundstücke schriftlich ertheilt werden müsse. Man sollte meinen, es sei ganz dieselbe Frage, die hier bejahend und vorher verneinend entschieden worden, und in Wahrheit bedarf es auch einer sechszehn Seiten langen, auf Geschichte des Gesetzbuchs und gemeines Recht gestützten Ausführung, um einen Unterschied aufzufinden. Der wahre Grund, weshalb man hier nicht einfach die Entscheidung aus den Worten des §. 133. Tit. 5. Thl. I. des Allgem. Landrechts hergenommen, war lediglich, die Konsequenz der Auslegung des Paragraphen in dem vorgehenden Falle zu retten.

Man sieht, die Entscheidung aus der Natur der Sache ist in beiden Fällen einfach; die aufgewandte Gelehrsamkeit und Auslegungskunst ist nicht auf das natürliche Recht und dessen Bestimmung gerichtet, sondern auf Beseitigung der Gewalt, welche das positive Gesetz durch seine abstrakte Regel diesem Rechte angethan hat.

Der folgende Plenarbeschluß hat es wieder lediglich mit der schlechten Fassung des Gesetzes zu thun. Es wird die Frage erörtert, die schon so vielfach die Gerichte, das Ministerium und die Ausleger beschäftigte; die Frage: was unter den Kapitalien zu verstehen, die den Kindern zur besonderen Sicherheit verschrieben worden, und über die nach §. 169. Tit. 2. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts dem Vater keine volle Disposition zustehen soll. Der Grund zu all' diesen vielfachen Erörterungen liegt lediglich darin, daß das Gesetz hier in den Worten: zur Sicherheit verschriebene Kapitalien eine Kategorie aufstellt, die nirgends weiter im Gesetzbuche vorkommt, auch hier nicht entwickelt ist, ja mit den Grundsätzen der preußischen Hypothekenverfassung sich nicht wohl vereinigen läßt. Deshalb allein die mannigfachen Zweifel und die gelehrten Erörterungen zu ihrer Beseitigung.

Der folgende Plenarbeschluß bewegt sich wieder lediglich in einer Versöhnung und Vermittelung des positiven Gesetzes mit dem natürlichen Rechte. Bekanntlich herrscht in den meisten Provinzen des Staats bei dem Bauer die Sitte, mit dem herannaheuden Greisenalter das Gut einem der Kinder als Gutsannehmer zu überlassen, welchem die Verbindlichkeit aufgelegt wird, bestimmte Beträge des Annahmepreises seinen Geschwistern auszuzahlen, wenn sie heirathen oder eine eigne Wirthschaft anfangen. In dem Sinne, wie das Volk dieses Institut auffaßt, herrscht kein Zweifel, daß die Geschwister diese ihnen überwiesenen Summen einklagen können, auch wenn sie bei dem Vertrage nicht zugezogen worden sind, so lange der Vater nicht widerspricht.

Allein im Landrecht hat man unglücklicher Weise dieses Institut übersehen, und so bleiben für dasselbe nur die allgemeinen Bestimmungen des §. 75. Tit. 5. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts übrig, wonach ein Dritter die ihm in den Vertrage anderer Personen ausgesetzten Vortheile nur einklagen kann, wenn er sie mit Bewilligung dieser angenommen hat, dem Vertrage beigetreten ist. Die Anwendung dieser Bestimmung führt indeß für das erwähnte Institut zu den unerträglichsten Härten, und deshalb hat man schon von jeher irgend einen Ausweg gesucht, das Institut der zerstörenden Wirkung des §. 75. a. a. O. zu entziehen. Fiktionen, Conversionen, anticipirte Sukzessionen und dergleichen gelehrte Kunststücke mehr wurden versucht, das positive Gesetz geschmeidig zu machen. Das Geheime Ober-Tribunal weist sehr gründlich nach, daß diese Aushülfen für das Landrecht nicht anwendbar seien, allein um das, überdem historische Institut doch zu retten, wird ein neuer Ausweg von ihm versucht. Ich weiß indeß nicht, ob er ein glücklicher zu nennen ist. Der Vater wird zum Bevollmächtigten der Kinder gemacht, der für sie acceptirt habe. Abgesehen davon, daß in der Regel die Worte solcher Ueberlassungsverträge hiervon keine Spur enthalten, steht diesem Ausweg entgegen, daß wider die Natur der Sache ein und dieselbe Person offerirt und acceptirt, und daß damit die Rechte der Geschwister über das natürliche Recht hinaus erhöht werden. Denn nach dieser Auffassung verliert auch der Vater selbst alles Recht an die überwiesenen Kaufgelder, was nach der Natur dieses Instituts nicht der Fall ist. So ist nichts als eine Unvollständigkeit des Gesetzbuchs der Grund zu all' diesen mannigfachen Versuchen der Wissenschaft, und man kann es nur beklagen, wenn man sieht, wie Scharfsinn und Gelehrsamkeit sich vergeblich abmühen, diesen Fehler gut zu machen.

Lassen Sie mich hier abbrechen; ich glaube genug der Beläge zu dem Satze geliefert zu haben, das nur der Irrthum, das Mangelhafte aller Art der Gegenstand ist, dem die Jurisprudenz sich beinahe ausschließlich zuwendet und leider, zuzuwenden gezwungen ist; ein Geschäft, so widerwärtiger Art, daß man sich wundern muß, noch so Viele dazu willig zu finden. Nothwendig mag es vielleicht sein, aber deshalb noch kein der Wissenschaft würdiges.

In welcher Hoheit stehen dagegen die Naturwissenschaften da. Nur das Natürliche, das Ewige, das Nothwendige ist ihr Gegenstand; der kleinste Grashalm trägt diesen Stempel; jedes Geschöpf ist wahr, stimmt mit sich selbst, und die Willkür vermag es der Wissenschaft nicht zu verfälschen.

Irrthümer, falsche Gesetze haben auch diese Wissenschaften, aber ein leuchtender Blick des Genies, und der Irrthum verschwindet, wie die Nacht vor der Sonne. Nur die Rechtswissenschaft trägt die Schmach, trotz besserer Einsicht, noch Jahrhunderte lang dem Irrthum dienen, den Unverstand ehren zu müssen.

Die Leiden der Wissenschaft sind indeß damit nicht erschöpft; der Schematismus, die starre Form des positiven Gesetzes dringt in die Rechtswissenschaft; den Reichthum der Individualität muß die Wissenschaft verschmähen, selbst wenn sie ihn erkannt hat. Das positive Gesetz gleicht einem eigensinnigen Schneider, der nur 3 Maaße für all' seine Kunden hat; die Wissenschaft ist die gutmüthige Meisterin, sie sieht, wo das Kleid drückt, verunstaltet, allein der Respekt vor dem Hausherrn läßt sie nur verstohlen hie und da die Naht ein wenig öffnen, einen Zwickel einschieben.

Die Willkür in den letzten Bestimmungen des positiven Gesetzes zieht auch in die Wissenschaft ein. Das willkürliche in diesen Grenzbestimmungen für Formen, Fristen, Belehrungen muß seiner Natur nach, trotz der sorgfältigsten Redaktion eine unversiegbare Quelle des Zweifels bleiben; die Wissenschaft überkommt die undankbare Aufgabe, diese Zweifel zu lösen, die Willkür in ein System zu bringen. Alle Commentare sind da am dickleibigsten, wo es sich um solche Formalien handelt. Die Feierlichkeiten der Testamente im Römischen Recht, die Verwarnung der Frauen bei Bürgschaften im Landrecht, welche Fundgruben für die Gelehrsamkeit sind sie geworden! Noch ein ganz neues Gesetz von 1845, über die Form der Notariatsverhandlungen, liefert dazu einen glänzenden Belag. Gewiß hat man bei Redaktion dieses Gesetzes die höchste Sorgfalt angewandt, und doch, welche Masse von Zweifeln hat seine Anwendung schon in zwei Jahren hervorgerufen. Sieht man näher

nach, welcher Art diese Zweifel, so möchte die Wissenschaft mit Schaam ihre Augen abwenden.

Ob die Notariatsverhandlung durchaus geschrieben werden müsse, oder ob lithographirte Formulare dazu benutzt und ausgefüllt werden dürfen?

Ob als Zeugen nur der Privatschreiber des instrumentirenden Notars unzulässig, oder auch die jedes andern Notars in der Monarchie?

Ob der instrumentirende, oder der zweite Notar die Handzeichen der Schreibens unerfahrenen Parthei zu attestiren habe?

Ob der Notar blos seinen Vor=, Zunamen und Wohnort, oder auch seinen Amtstitel zu unterschreiben habe? Und dergleichen mehrere, und zwar alles dies bei Gefahr der Ungültigkeit der ganzen Verhandlung. Ich berufe mich auf das Ministerialblatt von diesem Jahre.

Dies sind die wichtigen Aufgaben der Wissenschaft geworden; solche Zweifel zu lösen, das ist jetzt ihr Beruf. Wie hoch stehn auch in dieser Hinsicht alle andern Wissenschaften. Trotz der höchsten Gesetzlichkeit ihres Gegenstandes, doch die reichste Entwickelung und Mannigfaltigkeit des Individuellen; trotz der höchsten Bestimmtheit ihres Gegenstandes, doch nirgends eine Spur von Willkür, nur ausnahmslose Nothwendigkeit.

Bis hierher ist die Untersuchung von einer Vergleichung des Gegenstandes der Jurisprudenz mit denen anderer Wissenschaften ausgegangen. Der Verfolg meines Unternehmens führt zu einem weitern Uebelstand. War die hemmende Kraft bisher von dem Objekte ausgegangen, so äußert nun die Wissenschaft selbst, durch die Aufnahme des Gegenstandes in ihre Form, eine zerstörende Kraft auf den letztern, gleich, als wollte sie den hartnäckigen Widerstand, den er geleistet, mit Zerstörung seines Wesens bestrafen.

Das Recht kann nicht sein ohne das Moment des Wissens und Fühlens. Ein Volk muß wissen, was das Recht im einzelnen Falle fordert, und es muß mit Liebe seinem Rechte ergeben sein. Werden dem Rechte diese Momente genommen, so bleibt es wohl ein großes Kunstwerk, aber ein todtes, kein Recht mehr! Indem nun die Wissenschaft an das Recht, als ihren Gegenstand herantritt, ist die Zerstörung dieser Elemente unvermeidlich. Das Volk verliert die Kenntniß seines Rechts und seine Anhänglichkeit an dasselbe; es wird der ausschließende Besitz eines besondern Standes. Dies folgt aus der Natur der Sache und lehrt die Geschichte. So geräth die Wissenschaft mit sich selbst in Widerspruch; sie will den Gegenstand nur

begreifen und sie zerdrückt ihn. Die Folgen dieses Widerspruchs sind außerordentlich.

Die Wissenschaft, ihres natürlichen Bodens dadurch entbehrend, geräth nur zu leicht auf die Abwege der Sophisterei, der unpraktischen Grübeleien; Subtilitäten ohne Ende kommen hervor, Auswüchse aller Art, woran die juristische Literatur so reich ist.

Das Schwanken der Gesetzgebung ist eine andere Folge; ja bis zum Experimentiren läßt der Gesetzgeber sich herab. Die Prozeßgesetzgebung Preußens seit 1833 giebt hierzu einen Belag, namentlich die Gesetze über die Rechtsmittel.

Der größte Uebelstand tritt aber in der Handhabung des Rechts für den einzelnen Fall hervor. Schon die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden durch Formulare und Künsteleien aller Art verunstaltet, noch mehr tritt aber hier für die Prozesse eine Umwandlung ein. Ich meine nicht jene Prozesse, wo es sich nur um die Execution handelt, wo nur die Trägheit, der böse Wille des Schuldners zu besiegen ist; sie sind keine Rechtsstreitigkeiten, und für sie bedarf es keiner Jurisprudenz und keiner Richter. Aber die wahren Prozesse, wo das Recht streitig ist, sie sinken durch diese zerstörende Wirkung der Wissenschaft für die Nation zu einer bloßen Operation, Spekulation, wie jede andere, herab; von der Verwirklichung des Rechts im wahren Sinne bleibt dabei keine Spur.

Kein Theil weiß dabei, wer Recht habe; die innere Stimme schweigt; die Advokaten werden befragt; nur äußere Erwägungen, die Wahrscheinlichkeit des Sieges, die Kostspieligkeit des Versuchs, die lange Dauer des Verfahrens bestimmen den Entschluß. Gewinnt man, nun gut, dann ist die Spekulation geglückt; verliert man, nun so tröstet der verständige Mann sich ebenso, wie der Kaufmann sich tröstet, der seine reiche Ladung im Sturm verloren hat; wie der Börsenmann, dessen Berechnung durch politische Conjunkturen zu Nichte geworden. Von Recht ist dort, wie hier, keine Spur, kein empörtes Gefühl über erlittenes Unrecht, keine stolze Erhebung der Brust, daß das Recht den Sieg erhalten.

Der äußere Gang des Prozesses ist wie dazu geschaffen, diese Ansicht zu unterstützen. Selbst der Richter, der Gelehrte, wissen nicht unmittelbar, was in dem vorgelegten Falle Rechtens ist. Erst müssen dicke Gesetzbücher, staubige Kommentare nachgeschlagen werden; eine künstliche Rechnung muß angelegt werden, um das zu finden, was in der Brust eines Jeden klar geschrieben sein sollte. Was mit Scharfsinn und Gelehrsamkeit in erster Instanz als das Wahre künstlich bewiesen ist; das wird mit gleichem Scharfsinn und gleicher

Gelehrsamkeit in zweiter Instanz als das Unwahre bewiesen, und ein Glück, wenn in dritter Instanz die Wahrheit sich nicht nochmals verkehrt.

Wie kann die Nation in diesen künstlichen Berechnungen, gelehrten Deductionen, schwankenden Aussprüchen das Recht erkennen, das Recht, was mit ihr geboren und gewachsen ist, das Recht, dessen klare Aussprüche heilig und unverbrüchlich in jeder Brust geschrieben stehen sollen. Unmöglich; die Rechtspflege ist durch die Wissenschaft zum Glücksspiel geworden; nebenbei führt niedrige Leidenschaft durch sie einen kleinen Krieg, weil der Frieden einen größern ihr unmöglich macht.

Die Sprache des gemeinen Mannes hat für diesen Zustand bezeichnende Ausdrücke. Fragt man einen Bauer, wie es mit seinem Prozesse stehe, so ist die Antwort: Er schwebet noch; ein vortreffliches Wort für den schleichenden Fortgang der Sache, die völlige Unverständlichkeit derselben für die Parthei. Hat der Bauer den Prozeß verloren, so sagt er nicht, daß er Unrecht gehabt, sondern: Ich habe verspielt. Der Verlust des Prozesses und die Verwüstung seines Feldes durch Hagelschlag sind ihm Ereignisse ganz gleicher Natur; Unglück, aber kein Unrecht.

Dies also ist der Triumph der Rechtswissenschaft, ein Recht, das das Volk nicht mehr kennt, das seine Brust nicht mehr erfüllt, das von ihm mit den wilden Mächten der Natur auf gleiche Stufe gestellt wird.

Ein solches Uebel ist zu groß, als daß nicht Reaktionen kommen sollten, sobald die Nationen selbstständiger werden. Spuren davon ziehen sich durch alle Zeiten.

Schon Justinius Verbot, als sein Gesetzbuch vollendet war, dasselbe zu kommentiren, gehört hierher. So sehr er auch deshalb von den Gelehrten belächelt worden ist; es liegt diesem Verbote der hochzuachtende Wunsch zu Grunde, das Recht dem Volke zu erhalten und vor der zersetzenden Macht der Gelehrsamkeit zu schützen. Nach beinah dreizehn Jahrhunderten finden wir dasselbe Verbot in dem Publikations-Patente zum Allgemeinen Landrecht §. 18 und in der Einleitung §. 47 wieder.

Das Unternehmen Friedrich des Großen, die Advokaten abzuschaffen, ruht auf demselben Grunde. Das Unternehmen mußte verunglücken, weil es eine halbe Maßregel war; nicht die Advokaten allein, auch die gelehrten Richter hätte er abschaffen sollen.

Derselbe von der Jurisprudenz abgewandte Geist durchzieht sein Werk, die Allgemeine Gerichts-Ordnung; das freie Ermessen eines

redlichen, in der Billigkeit sich haltenden Richters ist ihr Prinzip; nicht die bis in die feinsten Abstraktionen und Berechnungen getriebene Regel der Wissenschaft.

Aus diesem innern Widerspruch zwischen Zweck und Resultat der Jurisprudenz ist ferner jene sonderbare Empfehlung und Begünstigung der Vergleiche hervorgegangen. Volk und Regierung sind darin einstimmig und die Juristen naiver Weise nicht minder. Und doch ist von dem Standpunkte der Wissenschaft jede solche Zumuthung zum Vergleiche eine Schmach für dieselbe; das klarste testimonium paupertatis. Was würde man zu einem Mathematiker sagen, dem zwei Personen um die Auflösung ihrer gegenseitigen Berechnungen angehen, wenn er ihnen einen Vergleich anmuthen wollte, weil die Berechnung zu langwierig, zu unsicher sei? Ein reicher Mann schafft sich einen Kutscher an; er giebt ihm Geld und heißt ihm damit einen bequemen Wagen, festes Geschirr und starke Pferde kaufen. Es geschieht, und der reiche Mann heißt dem Kutscher anspannen, um auszufahren. Statt dessen kommt der Kutscher und stellt dem Herrn vor, das Fahren sei doch bedenklich und umständlich, und unsicher; er thue besser, wenn er zu Fuße gehe. Wird der Herr solchen Kutscher nicht aus dem Hause jagen? Was soll nun die Nation mit ihren Juristen machen, die ihr zu Vergleichen rathen?

Jene Leidenschaft für Schiedsmänner, das Drängen aller Provinzen nach Verstärkung und Ausdehnung deren Wirkungskreises, was ist es anders, als das dunkle Ahnen jenes Uebelstandes und das Streben, das Rechtsprechen den Händen der gelehrten Richter zu entziehen und der Nation zurückzugeben; mit einem Worte: das Recht wieder in sein Recht einzusetzen. Nur so ist der Widerspruch erklärlich, daß man die Pfuscher in der Medizin bestraft und die Pfuscher in der Jurisprudenz privilegirt.

Jener neu erwachte Eifer für Handelsgerichte ohne gelehrte Beisitzer, für Fabrikengerichte, Dorf- und Schulzengerichte ist dasselbe Streben. Selbst die Patrimonialgerichte haben darin allein ihren Halt gegen die sonst unwiderleglichen Angriffe der Wissenschaft. Ein Patrimonialrichter, der einige Zeit sein Amt verwaltet und dabei auf dem Dorfe oder in einer kleinen Stadt gelebt hat, gelangt sehr bald in jenen glücklichen, seinen Eingesessenen so erwünschten Zustand, wo er allen gelehrten Kram vergessen hat und die Hauptquelle seiner Entscheidungen nur noch in seiner Brust findet, in seinem, auf gleicher Stufe mit seinen Eingesessenen stehenden Rechtsgefühle. Nichts fürchtet der Bauer und Bürger mehr, als einen mit aller Pracht

der Gelehrsamkeit und Gesetzkenntniß angethanen, die Fälle haarscharf spaltenden jungen Assessor zu seinem Richter zu bekommen.

Das Verlangen nach Geschwornengerichten ruht auf demselben Grunde. Die Wissenschaft will zwar um keinen Preis dies einräumen; aller Scharfsinn wird aufgeboten, um den Vorzug der Jury anderswohin zu verlegen; aber der einfache Sinn des Volkes, von dem das Verlangen ausgeht, kennt diese Subtilitäten nicht; die gelehrte Wissenschaft ist es, die er, sich selbst unbewußt, durch die Geschwornen los zu werden sucht.

Alle diese Erscheinungen haben also dieselbe Grundlage. Die Nation ist der wissenschaftlichen Juristen überdrüssig. Die Ahnung, das dunkle Empfinden jenes Widerspruchs zwischen Recht und Wissenschaft ist vorhanden, nur die klare Einsicht des Volks fehlt noch. Noch traut man sich nicht, diesen Gedanken klar zu denken, deshalb die Rechtfertigung jener Erscheinungen aus äußerlichen und falschen Motiven. So bald aber die deutliche Erkenntniß erlangt sein wird, wird man schwerlich bei diesen vereinzelten, lückenhaften Mitteln zur Abhülfe stehen bleiben, und die Regierung, der die Juristen nicht minder lästig sind, wird gern hülfreiche Hand leisten. Man wird die Rechtspflege nicht blos für die Thatfrage, sondern auch für die Rechtsfrage, nicht blos in Criminalsachen, sondern auch in Civilsachen dem Volke zurückgeben. Eine Minderung der positiven Gesetze wird die weitere gute Folge sein; man wird sich auf den Ausspruch der leitenden Grundsätze beschränken und die Anwendung derselben in den feinern Verzweigungen ohne peinliche Abwägung dem gesunden Sinne des Volkes überlassen.

Und, in Wahrheit, ich wüßte nicht, daß damit ein so großes Unglück gesetzt wäre. Die Prozesse werden dann nicht so viel Tage dauern, als jetzt Monate und Jahre; die Kosten werden Niemand mehr abschrecken, sein gutes Recht zu verfolgen; die Entscheidungen werden vielleicht mit den feinen Bestimmungen des jetzt künstlich ausgebauten positiven Gesetzes, mit den gelehrten Resultaten der Wissenschaft weniger übereinstimmen, allein sie werden dafür im Sinne des Rechts ausfallen, das in dem Volke lebt. Soweit dieses seine Stimme geltend macht, wird es dann rein und unentstellt verwirklicht werden; und da, wo dieses schweigt, wo die Verwickelung des Falles zu groß ist, da ist am Ende nur irgend eine Entscheidung, nur eine baldige und billige, die Hauptsache. Von Wahrheit, von natürlichem Recht, kann in diesen feinen Verzweigungen der Verhältnisse nicht wohl die Rede sein; in keinem Falle kann die Jurisprudenz sich beklagen, wenn man hierbei nicht nach ihrer Wahr-

heit verlangt, die nach langem Warten aus 100 Büchern zusammengesucht, künstlich aufgebaut, dennoch nicht einmal die zweite Instanz in derselben Sache zu überdauern vermag.

Ein solcher Zustand der Rechtspflege, wie er hier angedeutet worden, ist überdem kein bloßes Spiel der Phantasie. Ganze Nationen haben gelebt und sind groß geworden ohne gelehrte Juristen, ohne jener künstlichen Gebäude positiver Gesetze, namentlich für das Privatrecht. Die Griechen hatten selbst in ihren glänzendsten Zeiten dergleichen nicht; Volksrichter entschieden nach dem Recht, was die Sitte geheiligt hatte, was in ihrer Brust seine Stimme erhob. Ihre großen Denker, Plato, Aristoteles haben keine Ahnung, daß die Auslegung des positiven Gesetzes, jener kleinliche Streit über Zweifel und Dunkelheit eines solchen, die Würde einer Wissenschaft für sich in Anspruch nehmen könne; dergleichen ist ihnen so geringfügig, daß sie in ihren, sonst so praktisch gehaltenen Schriften nirgends dabei verweilen. Auch bei den Römern bis tief in die Kaiserzeit, wo gewiß großer Handel und Verkehr, wo man die Verwickelung der Verhältnisse nicht leugnen wird, war die Rechtspflege nur in den Händen ungelehrter Richter; der Prätor war in der Regel ein Beamter ohne gelehrte Bildung; sein Werk, das Edikt, dessen Bestimmungen nur aus dem natürlichen Recht hergenommen sind, zeugt dafür, und die judices waren rein Männer aus dem Volk, die die Thatfrage ganz nach ihrem schlechten Sinne entschieden und selbst in der Rechtsfrage sich schwerlich so peinlich an die Formula praescripta des Prätors gehalten haben werden, als es in unsern Compendien zu lesen ist.

In meinen frühern amtlichen Stellungen habe ich nach und nach über 200 Gerichte visitirt und revidirt; ich habe dabei der Fälle mehrere erlebt, wo die Faulheit und der Leichtsinn des Einzelrichters so weit gediehen war, daß die Rechtspflege völlig stillstand. Keine Klage ging vorwärts, die Kontrakte wurden nicht ausgefertigt, das Hypothekenbuch existirte nicht; statt Akten nichts als lose Blätter, in allen Winkeln zerstreut. Trotzdem, daß solcher Zustand Jahre gewährt hatte, waren die Leute in solchen Bezirken nicht ärmer, das Land nicht wüster, als anderswo. Die Leute hatten sich mit Vergleichen geholfen, hatten statt des Richters Schulmeister und Dorfschulzen benutzt.

In England ist ein ähnlicher Zustand, Dank seinem Reichthum an Parlaments-Akten, nicht blos die Ausnahme, sondern die Regel. Die Justizpflege ist dort nur ein Luxus-Artikel für Reiche; der wichtige Friedensrichter ist kein studirter Jurist; und doch hat dies

das Land nicht gehindert, das größte und mächtigste der Erde zu werden.

Die in dem Gegenstande der Jurisprudenz eingeschlossenen hemmenden Kräfte sind aufgewiesen; der Widerspruch zwischen Beginnen und Resultat der Rechtswissenschaft dargelegt. Es bleibt noch die Frage:

> Was hat die Rechtswissenschaft für Werkzeuge erfunden, für Einrichtungen geschaffen, um ihren Gegenstand, das Recht, den Menschen zugänglicher zu machen, die Last, den Schmerz der Entwickelung ihnen zu mildern?

Alle andere Wissenschaften haben hierin der Menschheit die glänzendsten Dienste geleistet; ihre Schöpfungen gränzen an das Wunderbare. Die Naturwissenschaften und Mathematik stehen obenan; über die Wogen des Weltmeeres, in die Tiefen der Erde haben sie den Menschen geleitet; Kanäle, Eisenbahnen, Telegraphen haben die Entfernungen beinahe aufgehoben; Mikroskope haben in die Wunder der kleinsten Natur geführt, und Teleskope die Räume des Himmels aufgeschlossen, der Lichtstrahl ist zum treuen Zeichner geliebter Züge gemacht. Auch die andern Wissenschaften sind nicht zurückgeblieben. Die Psychologie hat wesentlich die Kunst der Erziehung unterstützt, die Methode des Unterrichts verbessert; Mnenomik, Phrenologie bieten ihre Dienste an.

Was sind dagegen die Leistungen der Rechtswissenschaft? Ich suche eifrig nach allen Richtungen und was ich finde, sind Formulare zu Rechtsgeschäften und Prozeßhandlungen; eine Menge von Verwarnungen, Belehrungen, Formen und Clauseln, angeblich zur Hemmung des Leichtsinns und zum Schutz gegen Chicane; endlich das Gebäude des gemeinen Prozesses, voll Gründlichkeit und Gelehrsamkeit, kurz Alles, nur nicht der Weg, bei seinem Leben zu seinem Rechte zu kommen. Dies wird so ziemlich Alles sein, was man den Gelehrten in dieser Beziehung verdankt. Dagegen sucht man vergeblich nach einer Hülfe, nach einer Leitung der Wissenschaft an den Orten, wo es wahrhaft Noth thut, bei der Fortbildung des Rechtes im Allgemeinen.

Jede Zeit hat ihre Fragen des Rechtes, die die Nation auf das Tiefste bewegen; bald treffen sie die Verhältnisse der Familie, bald die Beziehung zwischen Kirche und Staat, bald die Verfassung des letzteren, bald die Vorrechte einzelner Stände, bald das internationale Verhältniß der Völker. Um diese Fragen bewegt sich der Kampf, schaaren sich die Partheien; sie deuten die Stellen an, wo die alte Bildung erstorben, das Recht nach einer neuen Gestaltung

drängt. Die große Masse der Nation ist im Beginn der Entwickelung stets besonnen; sich selbst unklar, wendet sie sich fragend an die Wissenschaft, nach Lösung der Zweifel, nach Leitung in dem dunklen Gange der Entwickelung. Aber die Wissenschaft hat von jeher sich dazu ohnmächtig erwiesen; die Gegenwart hat sie noch niemals verstanden. Die Völker wurden auf sich selbst zurückgewiesen; kein Wunder, daß sie den Partheien in die Hände fielen und statt des geraden Weges einer stetigen Entwickelung, die Irrwege der Leidenschaft, die Umwege des Irrthums haben durchlaufen müssen, ehe sie zum Ziele gelangten.

Die Geschichte lehrt dies von allen Völkern. Die römischen Juristen, in die Cultur des Privatrechts versunken, waren die gehorsamen Diener der Tyrannei. Mit derselben Ruhe, mit derselben Gründlichkeit kommentirten sie die despotische Konstitution der Kaiserzeit, wie das Freiheit athmende Gesetz der Republik. Die Sicherheit des Verkehrs in diesem großen Reiche forderte dringend Schutz des guten Glaubens und ein leicht erkennbares und doch biegsames Pfandrecht. Statt dessen haben die Römischen Juristen die strenge rei vindicatio starr aufrecht erhalten und ein Pfandrecht mit Privilegien so aufgebaut, daß sie selbst den Vormündern den Rath geben mußten, das baare Geld ihrer Mündel zu vergraben, statt auf Hypotheken auszuleihen. Die ungeheure Veränderung, welche durch das Christentyum auch in dem Privatrecht vorgegangen war, faßten die Römischen Juristen nicht. Justinian, der unwissenschaftliche Gesetzgeber, steht da viel höher als sie. Erst er, und später die Päpste, machten dem neuen Geiste auch in dem Privatrecht Raum. Ich erinnere an die Geltung der bona fides bei der Verjährung, an das possessorium summariissimum.

Die deutsche Geschichte weiß von ihren Juristen nichts Besseres. Fürsten und Völker mußten in allen Krisen, bei allen neuen Gestaltungen mit ihrem natürlichen Verstande sich selbst helfen. Der Kampf der fränkischen Kaiser gegen die Inhaber der großen Herzogthümer zur Stärkung der kaiserlichen Gewalt, von den Juristen ist er nicht angerathen; als die Reformation die alte Kirchenverfassung zerstört hatte, und es darauf ankam, das neue, wahre Rechts-Verhältniß der Fürsten zur protestantischen Kirche, der Kirchengewalt zur Gemeinde aufzufinden und zu gestalten, da finde ich nirgends ein Auftreten der Rechtswissenschaft, um die wahre Lage, die zweckmäßigste Einrichtung aufzuzeigen. Sie ließ die Fürsten und Reformatoren tappen und suchen, und noch heute haben wir an dieser Versäumniß der Wissenschaft zu leiden.

Der lebendigere Verkehr unsers Jahrhunderts, die steigende Zersplitterung des Bodens verlangt dringend eine einfachere Form des Hypothekenbuchs. Was die neuere Preußische Gesetzgebung hier geboten hat, das bekannte Formular für Wandeläcker, genügt durchaus nicht. Es ist nur bei einer so großen Zahl von Beamten ausführbar, wie sie in den alten Provinzen vorhanden ist. Es beladet den Richter mit bogenlangen, mechanischen Uebertragungen, und ist bei dem geringsten Versehen voll Gefahren für Publikum und Richter. Noch bis heute ist in Wahrheit in dieser Hinsicht nichts Besseres von der Wissenschaft aufgestellt, als was der einfache Sinn ungelehrter Beamten nach dem Erlöschen der Volksgerichte auffand, die Handels- und Consensbücher. Die Französische Form des Hypothekenbuches ist keine andere, und diese hat sich, abgesehen von den materiellen Mängeln des Französischen Hypothekenrechts, bis auf die Gegenwart als mit wenigen Kräften ausführbar erwiesen und bewährt, obgleich die Zersplitterung des Grund und Bodens in Frankreich bereits die Zahl von 125 Millionen einzelner Grundstücke erreicht.

Man wende gegen diese Angriffe nicht ein, daß dergleichen Dinge nicht zur Rechtswissenschaft, sondern zur Politik und Kunst der Gesetzgebung gehörten. Dies eben ist das Klägliche der Jurisprudenz, daß sie die Politik von sich aussondert, daß sie damit sich selbst für unfähig erklärt, den Stoff, den Gang der neuen Bildungen zu beherrschen oder auch nur zu leiten, während alle andere Wissenschaften dies als ihren wesentlichsten Theil, als ihre höchste Aufgabe betrachten.

Jene vielgerühmte Fortbildung des Rechts durch die Juristen, von der man jetzt in allen Compendien lesen kann, läuft nur auf das Spielwerk des kleinern Details hinaus. Das Fundament zu legen, den neuen Bau kräftig in die Höhe zu führen, das können die Juristen nicht. Aber wohl, wenn der Bau fertig ist, wenn die Säulen ihn tragen, dann kommen sie, wie die Raben, zu tausenden und nisten in allen Winkeln und messen die Grenzen und Dimensionen bis auf Zoll und Linie und übermalen und überschnörkeln den edlen Bau, daß Fürst und Volk kaum noch ihrer Thaten Werk darin erkennen.

Ich bin hier zu dem Ende meiner Aufgabe gelangt. Das Resultat, das ich biete, ist niederschlagend und betrübend. Es ist deshalb der Gedanke natürlich, mit einigen Worten des Trostes zu schließen.

Indeß, wo die gleiche Ueberzeugung mit mir jetzt oder später

nach weiterer Prüfung getheilt wird, da liegt der Trost für den Mann in der Einsicht von der Nothwendigkeit der Sache, in der Einsicht, daß das Substantielle nicht in einem einzelnen Stande, sondern in der Nation im Ganzen enthalten ist.

Wo meine Ausführungen nur die Oberfläche geritzt haben, wo sie den Baum der Ueberzeugungen und Vorurtheile nur geschüttelt, nicht erschüttert haben, da bedarf es keines Trostes. Die unverwüstliche Ironie solcher Subjektivität vermag schon allein die Heiterkeit der Person über den Ernst der Sache wieder zu erheben.

Gedruckt bei A. W. Hayn in Berlin.